

BEAUFTRAGTE FÜR ÖFFENTLICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Stand September 2024

MERKBLATT

Öffentlich zugänglicher Raum

1. Ausgangslage

Gestützt auf § 20 Abs. 1 IDAG¹ dürfen öffentliche Organe öffentlich zugängliche Räume mit optisch-elektronischen Anlagen überwachen, wenn dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder zur Wahrnehmung eines Hausrechts erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Überwachung ist von der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz bewilligen zu lassen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

Der Begriff «öffentlich zugänglicher Raum» hat sich in der Bewilligungspraxis als auslegungsbedürftig erwiesen.

2. Rechtslage

Mit § 20 IDAG sollte eine Grundlage geschaffen werden, damit ein rechtmässiger Einsatz von optisch-elektronischen Systemen möglich wird. Die Bestimmung hat somit den Sinn, einerseits die Videoüberwachung in gewissen Fällen zu erlauben, gleichzeitig aber auch deren Schranken zu definieren. Diese Zielsetzung ist bei der Auslegung des Begriffs «öffentlich zugänglicher Raum» zu beachten.

Auszug aus der Botschaft² vom 8. Juli 2005, S. 42:

Öffentlich zugänglicher Raum ist im weitesten Sinn zu verstehen, womit auch öffentliche Plätze und Anlagen eingeschlossen sind, nicht aber Gebäude oder Anlagen, die nur einem genau bestimmten respektive bestimmbaren Personenkreis – und nur diesem – zugänglich sind. Er kann damit etwa Bahnhofshallen, Park- oder Sportanlagen, Tiefgaragen, (Vor-) Plätze oder Ausstellungsräume eines Museums etc. umfassen. Für den nicht öffentlich zugänglichen Raum gelten die (spezifischen) Datenschutzbestimmungen der Bereichsgesetzgebung, bspw. das Arbeits- oder Personalrecht, soweit es um die Arbeitsplatzüberwachung geht.

Öffentlich zugänglich sind somit Plätze und Anlagen, die von der Öffentlichkeit berechtigterweise genutzt werden dürfen und die ohne Erwartung betreten werden können.

¹ Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG; SAR 150.700).

² Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 6. Juli 2005; Ges.-Nr. 05.180.

3. Anwendungsfälle

Öffentlicher Grund	Öffentlich zugänglich	Nicht öffentlich zugänglich
Plätze, Parkanlagen, Spielplätze, etc.	Frei zugänglich und ohne Umfriedung	Mit Umfriedung und Pforte
Parkplätze und Parkgaragen	Parkplätze / Garagen öffentlicher Organe ohne Nutzungsbeschränkung	Parkgaragen, die ausschliesslich für Angestellte der öffentlichen Verwaltung zugänglich sind
Veloabstellplätze	Abstellplätze öffentlicher Organe ohne Nutzungsbeschränkung	Velokeller, die ausschliesslich für Angestellte der öffentlichen Verwaltung bzw. einen beschränkten Personenkreis zugänglich sind
Schulen	Ausserhalb der Schulgebäude	Innerhalb der Schulgebäude; Ausnahme: öffentliche Mensen ³
Eingänge, Flure und Treppenhäuser von Verwaltungsgebäuden	Verwaltungsgebäude ohne Zutrittsbeschränkung oder Eingangskontrolle möglich	Verwaltungsgebäude mit Eingangskontrolle z.B. Loge, Schlüssel, Einlass erst nach Anmeldung bzw. Klingeln
Schalerräume	Zutritt zu Schalerräumen ohne Eingangskontrolle möglich	Zutritt zu Schalerräumen erst nach Anmeldung bzw. Klingeln möglich
Museum	Eingangsbereich, Kasse, Shop, Café, d.h. Bereiche ohne Zugangsbeschränkung und geöffnet für Publikumsverkehr	Ausstellungsräume, d.h. Bereiche mit einer Zugangsbeschränkung, die eines Eintritts bedürfen
Schwimmbäder und Seebäder	Frei zugänglich und ohne Umfriedung	Mit Umfriedung und Eintrittskontrolle
Entsorgungsstellen	Frei zugänglich und ohne Umfriedung sowie Nutzung während der Betriebszeiten	Mit Umfriedung und Nutzung ausserhalb der Betriebszeiten
Werkhof	Bereiche, die für den Publikumsverkehr zugänglich sind	Bereiche, die ausschliesslich den Angestellten des öffentlichen Organs zugänglich sind

4. Sonderfall Bahnhofsareal

Bei einer Videoüberwachung auf einem Bahnhofsareal sind insbesondere die Eigentumsverhältnisse der SBB zu beachten, die Abgrenzung zur VüV-öV und die Aufgabe/das Hausrecht des Gesuchstellers gegenüber derjenigen des Verkehrsbetriebs (z.B. Bahnpolizei, Erhalt der Infrastruktur).

5. Exkurs: Videoüberwachung durch Private

Erfüllen Private öffentliche Aufgaben, werden sie zu öffentlichen Organen, die sich an die Vorgaben des IDAG halten müssen. In diesen Fällen untersteht die Videoüberwachung öffentlicher zugänglicher Räume auf dem Areal des Privaten dem IDAG.

Die Videoüberwachung Privater, die keine öffentlichen Aufgaben erfüllen, fällt nicht in die Zuständigkeit der kantonalen Datenschutzbeauftragten. Daher verweisen wir Sie gerne an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB: www.edoeb.admin.ch). Auf seiner Website finden sich verschiedene Merkblätter und Beiträge zur Videoüberwachung durch Private.

³ Die Überwachung des Speiseraums ist i.d.R. aber unverhältnismässig